



Ausgabe 11/2014

vom 14.03.2014

Diese Information behandelt
ein Thema aus der Sparte
Arbeitsrecht/Einkommensteuer

Auslandsentsendungen

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigelegt zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und
steuerberatungsgesellschaft

Besteuerung von Sonderzahlungen bei Auslandsentsendungen

Zur Entsendung von Mitarbeitern in das Ausland hat das Finanzministerium nun festgehalten, dass Sonderzahlungen gemäß einem Arbeitstagsschlüssel auf die einzelnen Staaten aufzuteilen sind, wenn Entgeltteile nicht direkt einem Staat zugerechnet werden können.

Das gilt für alle Teile, egal ob sie dem festen Steuersatz oder dem Lohnsteuertarif unterliegen. Damit festgestellt werden kann, welcher Staat welche Teile der Einkünfte des überlassenen Mitarbeiters besteuern (oder lediglich im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigen) darf, muss zunächst geklärt werden, ob Österreich überhaupt ein Besteuerungsrecht an diesen Einkünften zusteht.

Zunächst ist also zu prüfen, ob die 183-Tage-Frist in Österreich überschritten wurde, sofern keine Betriebsstätte in Österreich begründet oder das Entgelt nicht von einem Arbeitgeber in Österreich gezahlt wird. Für die Berechnung der 183-Tage-Frist sind die tatsächlichen Aufenthaltstage des Mitarbeiters in Österreich entscheidend.

Höhe der Sechstelgrenze ermitteln

Wenn Österreich Einkunftsteile besteuern darf, ist in einem ersten Schritt die Höhe der Sechstelgrenze nach österreichischen Vorschriften zu ermitteln. In einem weiteren Schritt sind dann jene Einkunftsteile zu ermitteln, die entweder dem Ausland oder Österreich direkt zugerechnet werden können. Der nicht direkt zuordnungspflichtige Rest der Einkünfte einschließlich der Sonderzahlungen wird dann nach den tatsächlichen Arbeitstagen (und nicht nach den Aufenthaltstagen des Mitarbeiters) aufgeteilt.

Sonderzahlungen die die Sechstelgrenze überschreiten

Entsprechend dieser Aufteilung wird somit ein Teil der Sonderzahlungen in Österreich und ein Teil im Ausland steuerpflichtig oder im Rahmen des Progressionsvorbehalts in Österreich berücksichtigt. Die Finanzverwaltung sieht jedoch keine Bedenken darin, dass im Rahmen des Progressionsvorbehalts lediglich jene Sonderzahlungen zu berücksichtigen sind, die nicht mit dem begünstigten Steuersatz besteuert werden. Das sind jene, die die Sechstelgrenze überschreiten oder im Rahmen der Solidarabgabe bei einem Einkommen von über EUR 83.333 nicht in die begünstigte Besteuerung fallen können.

eccontis informiert bestellen/abmelden:

Wenn wir unsere „eccontis informiert“ noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)

Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert“ mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte [hier...](#)